

STADT OBERNDORF A.N.

Landkreis Rottweil

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

Über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 30.04.1974 - geändert 24.11.1977, 01.01.2013

Die Stadt Oberndorf am Neckar und die Gemeinden Epfendorf, Trichtingen und Fluorn-Winzeln, alle Landkreis Rottweil, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf Grund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Oberndorf a.N. (erfüllende Gemeinde, im folgenden „Stadt“) erfüllt für die Gemeinden Epfendorf und Fluorn-Winzeln (im folgenden „Nachbargemeinden“) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Zur Gemeinde Epfendorf gehört dabei auch die derzeit noch selbstständige Gemeinde Trichtingen.
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, werden sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt bedienen.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städteförderungsgesetz;
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues;
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von den Nachbargemeinden selbst erledigt.
- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) Die vorbereitende Bauleitplanung;
 - b) die Aufgaben des Gutachterausschusses.
- (5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle der erfüllenden Gemeinde über die von der Stadt nach § 1

Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 60 Abs. 4 GO).

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und zwölf weiteren Vertretern, von denen acht auf die Stadt Oberndorf a.N. und je zwei auf die Gemeinden Epfendorf und Fluorn-Winzeln entfallen. Die weiteren Vertreter jeder Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt. Das Stimmrecht eines weiteren Vertreters wird im Falle der Verhinderung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (§ 15 GKZ) und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§ 33 ff. GO) entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Gemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und 4 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand. Leistungen nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b können auch nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieuren berechnet werden. Für die übrigen von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben wird der Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (2) Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gesondert nach dem für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand aufgeteilt.
- (3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Für das erste Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft werden die Vorauszahlungen von der Stadt im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss festgesetzt.
- (4) Auf Antrag einer Gemeinde ist ihr und dem Gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren.

§ 6 Ausscheiden, Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ergeben sich durch das Ausscheiden einer Gemeinde oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 5. Dezember 1977 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung.

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rottweil vom 29.11.1977

Az. 12.020.90
Gemäß § 24 Abs. 4
i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ

genehmigt.

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf am Neckar.

I. Die Stadt Oberndorf a.N. und die Gemeinden Epfndorf, Trichtingen und Fluorn-Winzeln (alle Landkreis Rottweil) haben am 30.04.1974, 19.04.1974, 27.04.1974 und am 29.04.1974 die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. gemäß § 72 a bis c der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes beschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N. vom 30.04.1974 wird gemäß § 72 b Abs. 2 der Gemeindeordnung i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.07.1973 - Ges. Bl. Seite 227 - und § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 - Ges. Bl. Seite 114 - in geltender Fassung

genehmigt.

II. Gemäß § 72 c Abs. 3 und Abs. 4 GO werden vom Landratsamt **widerruflich** folgende Ausnahmen zugelassen:

a) Für die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,

b) von der Erledigung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 12. Juni 1974 - Az.:12/21/0013 - der widerruflichen Erteilung dieser Ausnahmen zugestimmt.

III. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung entsprechend den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen öffentlich bekanntzumachen.

IV. Die Vereinbarung tritt a, 01.Januar 1975 in Kraft.

DS „Landratsamt Rottweil“

(gez.) Authenrieth, Landrat

7238 Oberndorf a.N., den 25. Juni 1974

BÜRGERMEISTERAMT